

mungen vorgewaltet haben, und es ist den Leuten, die man mit unstatthaften Lehngeldsforderungen zu belasten gesucht, nicht zu verargen gewesen, wenn sie gegen solche Ueberschreitungen des Rechtes und nicht erworbene Ansprüche sich durch Protestation gegen die Eintragung in das Hypothekenbuch sicher zu stellen gesucht haben.

Staatsminister v. Beschau: Ob die bezeichneten Fälle vorgekommen sind, namentlich der die Ablösung der Gerechtfame des Streuharkens betreffende, ist mir nicht bekannt und ich lasse das dahingestellt sein; nur bemerke ich, daß gerade die Leistung des Streurechens und Erholens eine solche ist, die, wenn zehn Sachverständige darüber befragt werden, auch von zehn auf verschiedene Weise beurtheilt werden kann, und daß es daher bei der Ablösung dieser Leistung ungemein schwierig ist, vorauszusehen, welches das endliche Resultat sein wird.

Abg. Heuberger: Da ich aus einer Gegend bin, wo Lehngeld gefordert, gegeben, jedoch auch bestritten wird, so kann ich nicht umhin, hierbei Einiges zu bemerken. Es ist Seiten der Herren Staatsminister gesagt worden, daß wohl mitunter die Sachwalter einen Theil der Schuld trügen, wenn sich, namentlich in gewissen Gegenden, die Verpflichteten veranlaßt fänden, daß seit vielen Jahren gegebene Lehngeld zu bestritten. Das will ich allerdings nicht untersuchen, sondern dahingestellt sein lassen. Doch will ich noch bemerken, daß man sich manchmal auch nicht wundern darf, wenn die Verpflichteten das Lehngeldgeben endlich satt bekommen, und daß dabei die Berechtigten selbst einen großen Theil der Schuld tragen. Ich glaube, das Lehngeld kann eigentlich bloß von der wirklichen Kaufsumme erhoben werden, und von dieser Kaufsumme, sollte ich meinen, hätten die Verpflichteten das Recht, das etwaige Mobiliar, es bestehe nun in Futter, Getreide, oder was sonst, von der Lehnwaare abzuziehen; so weit mir aber bekannt ist, hat man sich dazu nur erst in neuerer Zeit verstanden. Es fällt häufig vor, wo Einer über Bausch und Bogen ein Gut kauft, mit dem Futter, dem vorräthigen Getreide, Vieh, Geschirre, Stroh und Allem, was sich in dem Gute befindet. Da hat man aber in früherer Zeit gar nicht darauf eingehen wollen Seiten der Berechtigten, daß in einem solchen Falle bei Zahlung des Lehngeldes für das Mobiliar ein Abzug gemacht werde, sondern man hat gesagt: für so und so viel ist das Gut gekauft worden, und die Summe muß verlehngeldet werden; und solches Lehngeld ist genug verlangt und auch gegeben worden. Ich glaube aber auch ferner, daß von Erbschaften kein Lehngeld gegeben zu werden braucht, weil sie den Erben von Gott und Rechtswegen gehören; allein auch darauf wird nicht Rücksicht genommen, und ich selbst oder vielmehr meine Frau, weil sie die Erbin war, ist in dem Falle gewesen, solch Lehngeld geben zu müssen. Dann kommt auch der Fall vor, wo ein Vater seinen nahen Tod fühlt und aus besondern Gründen dem einen Sohne oder Kinde käuflich sein Gut oder Haus um einen billigen Preis überläßt. Damit ist man aber nicht zufrieden, sondern spricht: ja, die Herrschaft leidet darunter, es muß taxirt werden! während Jeder zugestehen wird, daß nur die Kaufsumme gelten und der Berechtigte auch nur von dieser Lehngeld fordern darf.

Das glaubte ich bemerken zu müssen, um zu zeigen, daß nicht die Sachwalter und die Verpflichteten allein, sondern auch die Berechtigten einen großen Theil der Schuld tragen, daß solche Prozesse in Masse vorhanden sind; die Abschaffung dieser Abgabe ist vollständig an der Zeit.

Staatsminister v. Könneritz: Es hat gewiß nicht in der Absicht des Justizministeriums liegen können, die Pflichtigen abhalten zu wollen, ihr Recht zu verfolgen, wenn ungerechte Ansprüche gegen sie erhoben werden, und wenn sie Recht haben, mögen sie einen Proceß anfangen oder Beschwerde führen. Was der geehrte Abgeordnete Heuberger zuletzt erwähnte, so steht der Rechtsfak fest, daß von Mobilien kein Lehngeld gegeben wird; allein es ist das auch eine eigenthümliche Ansicht, die ein anderer Sachwalter einmal aufgestellt hatte. Es sind dem Ministerium Gutskäufe vorgekommen, wo das Gut verkauft war um einen besondern Preis, und über das Mobiliar Kaufcontract geschlossen worden war, da waren unter den Mobilien aufgeführt: die Ziegel auf dem Dache, die Fenstern an dem Hause, die Bäden vor den Fenstern, die Defen in den Stuben, die Pflastersteine auf dem Hofe, die Bäume, die im Garten stehen. Alles das war als Mobiliar aufgeführt. Nun, ich frage alle Rechtsgelehrten in der Kammer, ob sie diese Ansicht theilen.

Abg. Müller (aus Taura): Der Herr Finanzminister erwähnte, er müsse es mit Bedauern sagen, daß so viel Prozesse wegen des Lehngeldes anhängig seien. Der Herr Finanzminister ist hier als Berechtigter anzusehen; ich muß aber gewiß versichern, daß es mit Bedauern gesagt wird, auch von den Verpflichteten. Es wird wirklich von den Verpflichteten oftmals zu viel verlangt, zumal jetzt, bei der Eintragung in die Hypothekenbücher, wo man verlangt, nach dem Kaufe das Lehngeld zu bezahlen, ohne Abzug von Inventarien, so wie von Erbelehnen, Sterbelohnen &c. Ich glaube, alle Prozesse könnten schneller abgemacht werden, wenn unsere Ablösungsgesetze zum Vorschein kämen. Wir sind bis nach Berathung des Gesetzes über Ablösung der Landrenten mit der Landrentenbank vertröstet worden, in sieben Wochen solle der Termin zu Ende gehen, und wir haben jetzt noch keinen Bericht, weder in dieser, noch in der jenseitigen Kammer. Ganz neuerlich hat in meiner Gegend der Fall stattgefunden, wo der Besitzer eine Herrschaft gekauft hat, wo früher viele Prozesse stattgefunden haben; dieser Herr hat sich einen Ueberschlag gemacht, wie viel Lehngeld in zehn Jahren jährlich eingekommen ist, hat sich daraus einen Mitteldurchschnitt gemacht und vorgeschlagen, das Lehngeld auf $2\frac{1}{2}$ Thlr. auf jede Steuereinheit Rente abzulösen, die Pflichtigen haben das mit $2\frac{3}{4}$ Thlr. gethan und alle Prozesse sind dadurch auf einmal niedergeschlagen worden. Ich glaube, wenn ein solches Verfahren im ganzen Lande stattfände, so wäre auf einmal Alles beseitigt, und das ohne alle commissarische Weitläufigkeiten und ohne alle Kosten.

Abg. Heuberger: Ich will den Fall, den der Herr Justizminister angeführt hat, nicht weiter erörtern; ich gestehe, es ist das am Ende zu weit gegangen. Indessen hätte ich gern gesehen, daß ich darauf Antwort erhalten hätte: ob wohl bei Erbschaften, wo mir ein Eigenthum rechtmäßigerweise zufällt, auch im U-